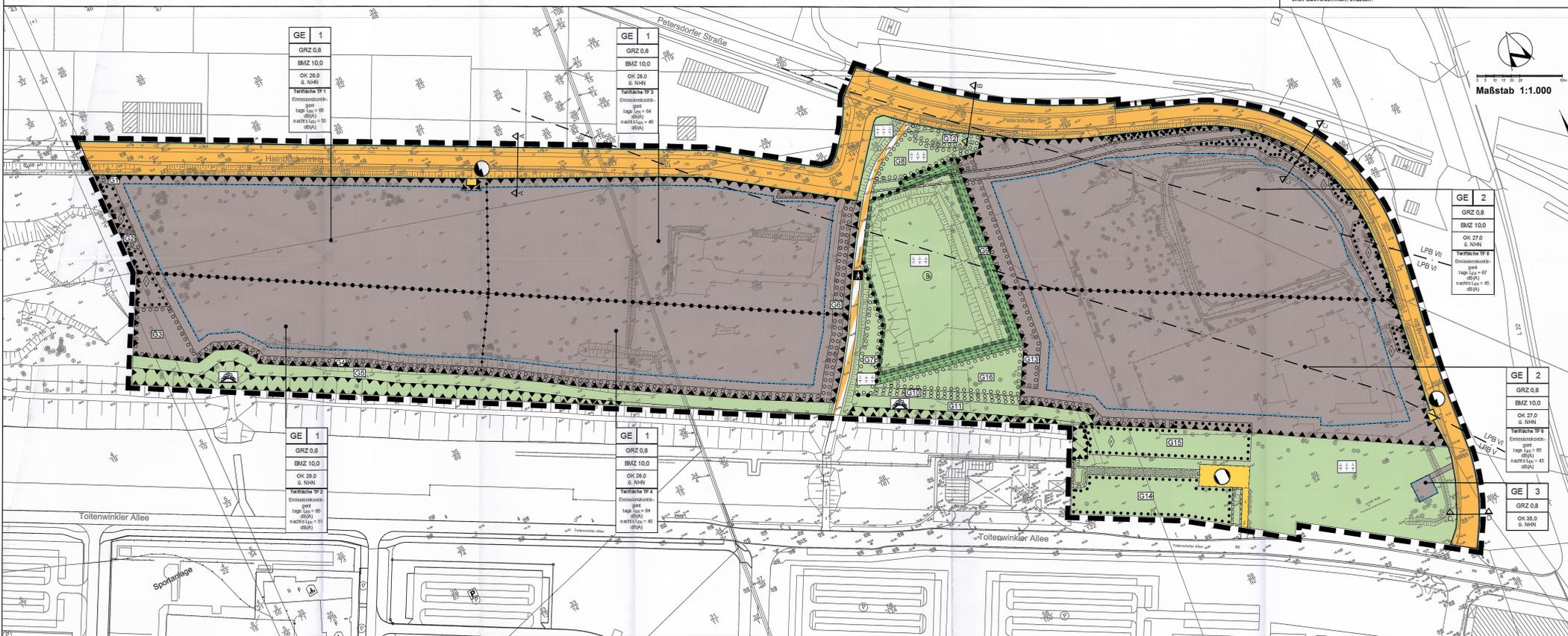


# SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14.GE.130 für das Gewerbegebiet "An der Petersdorfer Straße"



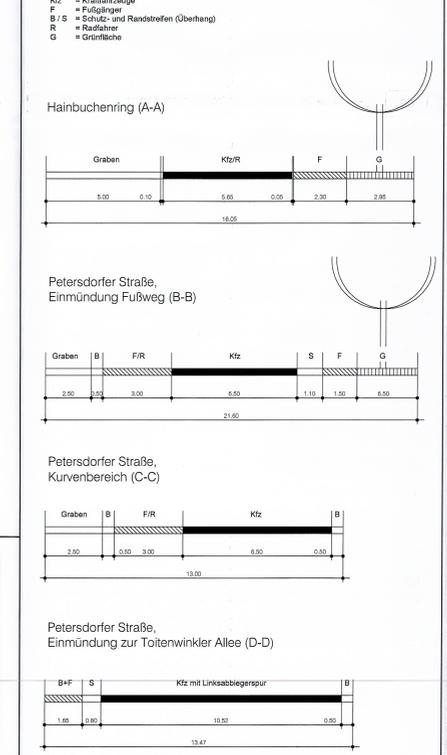
## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die **Verordnung über die bauliche Nutzung** der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 sowie die **Verordnung über die Ausweisung der Baulandkarte** und die **Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenvorgabe - PlanZV) vom 18. Dezember 1900 (GBl. 1901 I S. 50), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Planzeichen** Erläuterung Rechtsgrundlage
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO)
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO, § 10 BauO)
- BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO, §§ 22 und 23 BauNVO)
- VERKEHRSLINIE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauO)
- Zweckbestimmung:**
- Rad- und Fußweg
  - FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBEIHEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGSANLAGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMASCHUTZ, DER ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauO)
- II. KENNZEICHNUNGEN**
- vorhandene Höhe nach MHN
- Nummer des Baugebietes
- vorhandene Flurstücksgränze
- Flurstücksbezeichnung
- Schichtfläche
- vorhandene hochbauliche Anlage
- vorhandene Bäume
- geplante Trafostation
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauO)
- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung:
- Lärmschutzwall mit Bepflanzung
  - Schutz- und Begleitgrün
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauO)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauO)
- Maßnahmenfläche gemäß Text (Teil B), Punkt 6.3**

## ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauO)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauO)
- nach § 20 NatSchG M-V gesetzlich geschütztes Biotop
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauO)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Bepflanzungen und Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauO)
- Lämpgebirgsbereiche (LPB V - VII) nach DIN 4109
- Emissionskontingent für die festgesetzte Teilfläche (TF) des Gewerbegebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Baugebietes (§ 9 Abs. 7 BauO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. des Maßes der Nutzung innerhalb eines Gebietes (z. B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 6 BauNVO)
- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 6 BauO)
- vorhandene Grundwasserstandsmessstelle
- Übersichtsplan zur räumlichen Einordnung der Richtungssektoren**
- Sektor A
- Sektor B
- Sektor C

## empfohlene Straßenquerschnitte



## TEIL B TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO)
- In den festgesetzten Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die folgenden Arten der Nutzung zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen.
- Ausnahmsweise zulässig sind:**
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, und
  - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, soweit sie keine Betriebsräume für Überwachungsarbeiten aufweisen, und
  - Anlagen für sportliche Zwecke.
- Nicht zulässig sind:**
- Vergnügungstätten sowie eigständige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit sie nicht Nebenanlagen einer zulässigen Nutzung sind.
- (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 1.2** Abweichung von 1,1 sind Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, im Gewerbegebiet GE 2 nicht zulässig.
- 1.3** In dem festgesetzten Gewerbegebiet GE 3 ist nur eine Sammelverbeianlage zulässig.
- 1.4** In allen Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe über 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, die sich an letzte Verkaufsstellen wenden und nicht in unmittelbarem betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen, unzulässig.
- (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.5** In den Teilflächen TF 1 bis TF 4 des Gewerbegebietes GE 1 und den Teilflächen TF 5 und TF 6 des Gewerbegebietes GE 2 sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 weder tags (08:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten. Für die im Beispiel dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente um die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente L<sub>z</sub> tags und nachts. Der Bezugspunkt im UTM-System hat die Koordinaten 333144997,1; 5099839,6.
- | Richtungssektor | L <sub>z</sub> tags [dB(A)M <sup>2</sup> ] | L <sub>z</sub> nachts [dB(A)M <sup>2</sup> ] |
|-----------------|--|--|
| A               | 299,1                                      | 299,1  |
| B               | 299,1                                      | 24,1   |
| C               | 24,1                                       | 123,0  |
- Die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei für Immissionsstellen in einem Richtungssektor in den Gleichungen nach Abschnitt 6 der Term L<sub>z</sub> durch L<sub>z</sub>+L<sub>z</sub> ersetzt wird. Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn der vorhabensbezogene Beurteilungswert L<sub>z</sub> am maßgeblichen Immissionsort mindestens 15 dB(A) kleiner ist als der maßgebliche Orientierungswert nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.1.
- (§ 9 Abs. 1 BauO, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauO, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauO)
- Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen durch die Höhe von technischen Anlagen (z. B. Krane und Aufzüge) überzogen überschritten werden. (§ 10 Abs. 6 BauO)
- 3. Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Artenschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a sowie Abs. 6 BauO)
- 3.1** In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern G 1 und G 2 sind 4-reihige Hecken aus Weidenröschen und Erlensträuchern mit Eignung der vorhandenen Grundstücksflächen westlich des GE 1 anzupflanzen. Die Weiden sind in einem Abstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in der Reihe anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Je 50 m<sup>2</sup> Fläche sind zwei Erlensträucher im Abstand von ca. 7 m anzupflanzen. An den Außenseiten der Hecke sind 1 m breite Heckenränder der Eigenentwicklung zu überlassen.
- 3.2** Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern G 3 ist in einen Abstand von 1,5 x 1,5 m mit Weiden zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten, so 100 m<sup>2</sup> Fläche sind zwei Erlensträucher anzupflanzen. An den Außenseiten der Pflanzung sind 1 m breite Heckenränder der Eigenentwicklung zu überlassen.
- 3.3** In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern G 4 und G 10 sind 4-reihige Hecken mit Sträuchern anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Hecken sind in einem Abstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in der Reihe anzupflanzen. An den Außenseiten der Hecke sind 1 m breite Heckenränder der Eigenentwicklung zu überlassen.
- 3.4** Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen G 5 und G 11 sind von Gehölzen freizuhalten. Es ist ein Rasenstreifen mit einer Breite von 7 m als Unterhaltungswege anzulegen. Dieser ist einmal jährlich zu mähen und Gehölze sind zu entfernen.

- 3.5** In der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern G 6 ist eine 4-reihige Hecke mit Überhältern herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in der Reihe anzupflanzen. Als Überhälter sind Hochstämme in der vorgeschriebenen Qualität in einem Abstand von 8 bis 10 m zu pflanzen. Mit den Hochstämmen ist ein Anfang und ein Ende der Hecke im Abstand von 5 m anzuhaken. An den Außenseiten der Hecke sind 1,5 m breite Heckenränder der Eigenentwicklung zu überlassen.
- 3.6** In den festgesetzten öffentlichen Grünflächen G 7 und G 8 ist eine doppelreihige Baumreihe heimischer Baumarten in der vorgeschriebenen Qualität anzulegen, zu pflegen auf Dauer zu erhalten. Die Hochstämme sind in einem Abstand von 6 m zwischen den Reihen und 10 m innerhalb der Reihen versetzt anzupflanzen. Die verbleibende Fläche ist mit Landschaftsrasen zu begrünen und einmal jährlich zu mähen.
- 3.7** Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft G 9 ist mit einer Breite von 5 m ist von Bepflanzung freizuhalten und als Landschaftsrasen zu erhalten. Die Bepflanzung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauO vorzunehmen.
- 3.8** In der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern G 12 ist eine 10 m breite mehrreihige Strauchreihe herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in der Reihe anzupflanzen. An den Außenseiten der Hecke sind 1,5 m breite Heckenränder der Eigenentwicklung zu überlassen. Im nördlichen Bereich der Grünfläche ist auf beiden Seiten der Fläche mit einer Höhe von ca. 1 m Geh- und Leitungsrechten zu überlassen.
- 3.9** In den beiden Teilflächen der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern G 13 ist eine 10 m breite mehrreihige Strauchreihe herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in der Reihe anzupflanzen. An den Außenseiten der Hecke sind 1,5 m breite Heckenränder der Eigenentwicklung zu überlassen. Im nördlichen Bereich der Grünfläche ist auf beiden Seiten der Fläche mit einer Höhe von ca. 1 m Geh- und Leitungsrechten zu überlassen.
- 3.10** Die Grünfläche G 14 ist als Landschaftsrasen zu entwickeln und mit vier Hochstämmen im Abstand von ca. 12 m zu bepflanzen. Der Landschaftsrasen ist einmal jährlich zu mähen. Auf die Pflanzstelle wird verwiesen.
- 4. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauO)
- Die Gehölze und der ererbene Zierrasen in den Grünflächen G 14 und G 15 sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Zierrasen ist einmal im Jahr zu mähen.
- 5. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 BauO, Verteilungsmassstäbe gemäß § 15b BauO)
- 5.1** Den Eingriffen durch den Grundbesitz der Vertriebsbetriebe im Gewerbegebiet GE 1 sind die internen Maßnahmen G 1, G 2, G 3, G 4, G 6, die Pflanzung von 13 Bäumen in Fläche G 4 und eine Teilfläche von 167,94 m<sup>2</sup> der Maßnahme E1 (Ertensive Grünflächen) sowie die Anbringung von 2 Nistkästen für Blau- und Gelbschnäbel im Gewerbegebiet GE 1 zu übernehmen. Die gesamte Vertriebsfläche ist für 6 Jahre einzunutzen.
- 5.2** Den Eingriffen im Gewerbegebiet GE 1 werden die internen Maßnahmen G 1, G 2, G 3, G 4, G 6, die Pflanzung von 13 Bäumen in Fläche G 4 und eine Teilfläche von 167,94 m<sup>2</sup> der Maßnahme E1 (Ertensive Grünflächen) sowie die Anbringung von 2 Nistkästen für Blau- und Gelbschnäbel im Gewerbegebiet GE 1 zu übernehmen. Die gesamte Vertriebsfläche ist für 6 Jahre einzunutzen.
- 5.3** Den Eingriffen im Gewerbegebiet GE 2 werden die internen Maßnahmen G 10 anteilig, G 13, eine Teilfläche von 14,42 m<sup>2</sup> der Maßnahme E1 (Hecke 1,999 m, Waik 3,000 m, Waldrand 3,024 m, Wies 6,133 m), eine Teilfläche von 6,000 m<sup>2</sup> der Maßnahme E2 (Ertensive Grünflächen) sowie die Anbringung von 10 Nistkästen für Meisen in den Maßnahmenflächen 1 und 2 zugeordnet.
- 5.4** Den Eingriffen im Gewerbegebiet GE 3 werden ein Teilfläche von 86 m<sup>2</sup> der Maßnahme E1 (Hecke 1,5 m, Waldrand 71 m) zugeordnet.
- 6. Artenschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
- 6.1** Baustellenplanung:
- Bei der Fällung und Rodung von Gehölzen sind gem. § 9 (3) S. 2 BauNVO nur zwischen 01.10. und 30.02. zulässig. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich im Hinblick auf Gehölze der Gehölze (Gehölzblätter, Gehölzblätter) im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden. Die Gehölze dürfen vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungsarbeiten durch eine Vogel schutzbezogene Person abgezählt (ökologische Baubefragung), die in diesen Monaten noch Brut der Ringelblau, sowie Brut von Amsel, Ringelblau und Erlenmöge sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn während der Erdbauarbeiten ökologische Gesichtspunkte durch die Baustelleneinrichtung, die Rodungsarbeiten und die Rodungsarbeiten entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Falls gegen die Rodungsarbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Oktober, November, Januar und Februar garodet werden, sind die Gehölze durch den Beginn der Rodungs